

Klage, eingereicht am 10. August 2014 — Pro Asyl/EASO**(Rechtssache T-617/14)**

(2014/C 409/68)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Kläger: Pro Asyl Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V. (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Hilbrans)

Beklagter: Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Beklagten vom 10. Juni 2014 — EASO/ED/2014/134 für nichtig zu erklären, soweit der Zugang zum Einsatzplan für die Entsendung von EU-Asylunterstützungsteams nach Bulgarien („Operating Plan on Bulgaria“) versagt wird sowie der Zugang zum Dokumentenregister nach Art. 11 der Verordnung Nr. 1049/2001 des Beklagten nicht gewährt wird.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung des Informationszugangsrechts des Klägers

Der Kläger trägt vor, dass ein Ausnahmegrund von dem generellen Informationszugangrecht des Klägers nach Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ⁽¹⁾ in Bezug zu dem streitgegenständlichen „Operating Plan on Bulgaria“ nicht vorliege.

Der Kläger führt in diesem Zusammenhang aus, dass die Verweigerung des Informationszugangs insbesondere nicht durch den Schutz von Beratungen zur Erstellung des Dokuments nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 gerechtfertigt werden könne, da der „Operating Plan“ fertiggestellt sei.

Darüber hinaus handele es sich bei dem „Operating Plan on Bulgaria“ nicht um ein Dokument eines Dritten nach Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001, weil der Beklagte und die Republik Bulgarien den Plan gemeinsam gezeichnet hätten. Daher stamme der „Operating Plan“ auch nach Art. 4 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht von diesem Mitgliedstaat.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Zugangsrechts zum Register

Der Kläger macht ferner geltend, dass die angegriffene Entscheidung auch insoweit aufzuheben sei, als sie dem Kläger Zugang zu dem elektronischen Dokumentenregister nach Art. 11 Verordnung Nr. 1049/2001 bzw. Art. 11 der Entscheidung Nr. 6 des Verwaltungsrats von EASO versage.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 14. August 2014 — Bionorica/Kommission**(Rechtssache T-619/14)**

(2014/C 409/69)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Bionorica SE (Neumarkt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Weidner, T. Guttau und N. Hußmann)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Beklagte es unter Verstoß gegen Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel vom 20. Dezember 2006 (ABl. Nr. L 404/09) unterlassen hat, die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit mit der wissenschaftlichen Bewertung von gesundheitsbezogenen Angaben zu Pflanzenstoffen zur Verabschiedung einer Gemeinschaftsliste zulässiger Angaben für Pflanzenstoffe gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 sowie aller für die Verwendung dieser Angaben notwendigen Bedingungen zu beauftragen,
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen Klagegrund geltend.

Klagegrund: Verstoß gegen Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 ⁽¹⁾

Nach Auffassung der Klägerin verstößt die Untätigkeit der Kommission gegen Art. 13 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1924/2006, der mit dem 31. Januar 2010 eine feste Umsetzungsfrist vorschreibe. Die Klägerin rügt, dass die Kommission diese Frist habe verstreichen lassen. Die Klägerin trägt in diesem Zusammenhang vor, dass die Kommission nicht berechtigt sei, die wissenschaftliche Bewertung der gesundheitsbezogenen Angaben für Pflanzenstoffe zeitlich unbefristet auszusetzen. Die Untätigkeit der Beklagten leiste, nach Ansicht der Klägerin, einer unionsweiten Rechtszersplitterung Vorschub und widerspreche dem Grundanliegen der Verordnung, europaweit einheitliche Regeln zu schaffen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. L 404, S. 9).

Klage, eingereicht am 15. August 2014 — Diapharm/Kommission

(Rechtssache T-620/14)

(2014/C 409/70)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Diapharm GmbH & Co. KG (Münster, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Weidner, N. Hußmann und T. Guttau)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Beklagte es unter Verstoß gegen Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel vom 20. Dezember 2006 (ABl. Nr. L 404/09) unterlassen hat, die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit mit der wissenschaftlichen Bewertung von gesundheitsbezogenen Angaben zu Pflanzenstoffen zur Verabschiedung einer Gemeinschaftsliste zulässiger Angaben für Pflanzenstoffe gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 sowie aller für die Verwendung dieser Angaben notwendigen Bedingungen zu beauftragen,
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.